

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 11.03.2020

Drucksache Nr.: **20/0062/1**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Entscheidung:

Auf dem Weg der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 2 GO NRW über folgende Verteilung der Landesmittel gemäß § 45 KiBiz n.F. für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf entschieden:

- Die Kindertageseinrichtung KiKu Wunderland in Niederpleis, Träger Kinderzentrum Kunterbunt gGmbH wird erstmalig entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien als plusKITA gem. § 44 KiBiz n.F. in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die Kitas AWO Wellenstraße, städt. Kita Wacholderweg und städt. Kita Siegstraße werden als plusKITAs fortgeführt.
- Als Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kriterien erstmalig die kath. Kita Zissendorfer Straße in Buisdorf, die städt. Kita Im Rebhuhnfeld in Menden und ebenfalls in Menden die Kita Die Grashüpfer des Deutschen Kinderschutzbundes, Kirchstraße in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Landesmittel für plusKITAs gem. § 45 KiBiz n.F. werden ab dem 01.08.2020 unbefristet wie folgt verteilt:

AWO Rasselbande, Mülldorf	65.000 €
Städt. Kita Wacholderweg, Niederpleis	75.000 €
KiKu Wunderland, Niederpleis	30.000 €
Städt. Kita Siegstraße, Menden	40.000 €

Die Landesmittel für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden	15.000 €
Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf	15.000 €
Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis	10.000 €
Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf	5.000 €
Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden	5.000 €
Städt. Kita Marktstraße, Menden	5.000 €
DKSB Grashüpfer, Menden	5.000 €
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis	5.000 €

 Bürgermeister

 Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Als sogenannte „plusKITA“ wird eine Kindertageseinrichtung dann in die Jugendhilfeplanung aufgenommen, wenn sie eine Einrichtung „mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Bedarf ist (§ 44 KiBiz n.F.). Die Motiv- und Problemlagen der Familien, das Wohnumfeld der Kinder sollen in darauf abgestimmte pädagogische Konzepte fließen. Durch zusätzliche personelle Ressourcen sollen gezielte Bildungs- und Unterstützungsangebote umgesetzt werden. Auch andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und somit finanziell gefördert werden.

Das Land gewährt für plusKITAS und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf einen finanziellen Zuschuss, der vom örtlichen Jugendamt an die betreffenden Träger verteilt wird und in den Kitas für zusätzliche Personalstunden eingesetzt werden soll. Der Anteil des Jugendamtes an der landesweiten Förderung von 100 Millionen Euro ergibt sich gem. § 45 Abs 1 KiBiz n.F. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Für das Kindergartenjahr 2020 / 2021 erhält die Stadt Sankt Augustin insgesamt 275.000,-€ vom Land. Dies sind 75.000,- € mehr als bisher. Die Mindestsumme für plusKITAs beträgt 30.000,- € für zusätzliche Sprachförderung sind es mindestens 5.000,- €. Entsprechend des Rundschreibens Nr. 42/01/2020 des Landschaftsverbandes vom 28.01.2020 ist die Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Einrichtung nur alternativ und nicht kumulativ möglich. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für die plusKITA entsprechend erhöht werden. Das führt zu teilweise unterschiedlichen Fördersummen der für plusKITAs. Die bisherige Verteilung endet zum 31.07.2020.

Das Gesetz sieht vor, dass in Ausnahmefällen zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024 / 2025 ein Teil der Zuschüsse an diejenigen Tageseinrichtungen weitergeleitet werden kann, die auf Basis früherer Landeszuschüsse zusätzliche Sprachförderung längerfristig implementiert haben. Die Verwaltung des Jugendamtes hat die Kriterien zur Neuverteilung der Mittel mit den Trägern der Kitas kommuniziert und sie nach entsprechenden Planungen angefragt.

Entscheidungsgrundlage zur Verteilung der Mittel bildet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Auswertung folgender Statistiken:

- Anzahl der Kinder mit SGB II Bezug je Ortsteil, Quelle: Bundesagentur für Arbeit; für den Berichtsmonat März
Daten liegen kleinräumig für alle 19 Quartier vor.
- Anzahl der Kinder in Einkommensstufe 1, Quelle: Elternbeitragsstelle;
Die Daten liegen einrichtungsbezogen vor.

Der Ortsteil Niederpleis hat die höchste Anzahl der zu unterstützenden Kinder und Familien und soll mit einem weiteren Standort zusätzlich gefördert werden. In Mülldorf und Menden soll in je einer Kita eine zusätzliche plusKITA Kraft tätig sein. Die Verwaltung schlägt auf der o.g. Datenbasis folgende Verteilung vor:

Einrichtung	Ortsteil	Landesmittel
AWO Familienzentrum NRW Wellenstraße	Mülldorf	60.000 € + 5.000 €
Städt. Familienzentrum NRW Wacholderweg	Niederpleis	60.000 € + 15.000 €
KiKu Wunderland Freie Buschstraße	Niederpleis	30.000 €
Städt. Familienzentrum NRW i.V. Siegstraße	Menden	30.000 € + 10.000 €

Die erste Summe sind plusKITA Mittel, die zweite soll für zusätzliche Sprachförderung verwandt werden.

Drei der Einrichtungen sind bisher bereits als plusKITAs in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Neu hinzukommen soll KiKu Wunderland.

- Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird

Die betroffene Anzahl der Kinder liegt für jede Einrichtung vor (Quelle: Meldebogen kibiz.web). Die Zuordnung der Kitas zu den jeweiligen Ortsteilen weist auf die besonderen Herausforderungen der Sozialräume hin.

Die bereits als plusKITA benannten Einrichtungen AWO Wellenstraße und die städtische Kita Siegstraße zeigen einen erhöhten Sprachförderbedarf ihrer Kinder auf. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Landesmittel um 5.000 € für AWO Wellenstraße und 10.000 € für die städt. Kita Siegstraße aufzustocken. In letzterer sind die derzeit schon zugewiesenen Sprachfördermittel längerfristig gebunden.

Die städtische Kita Wacholderweg fördert über ihre eigenen Kinder hinaus auch diejenigen Kinder, bei den nach § 36 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist, die jedoch keine Kita besuchen. Daher wird für diese Kita der plusKITA Zuschuss um 15.000 € aufgestockt.

Entsprechend der Auswertungen erhalten folgende Einrichtungen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung:

Kath. Kita Gutenbergstraße, Menden
Städt. Kita Im Spichelsfeld, Mülldorf
Kath. Kita Sternschnuppe, Niederpleis
Kath. Kita Zissendorfer Straße, Buisdorf
Städt. Kita Im Rebhuhnfeld, Menden
Städt. Kita Marktstraße, Menden
Evangelische Kita Schulstraße, Niederpleis
DKSB Grashüpfer, Menden

Nach jeweils fünf Jahren werden die Grundlagen für die Verteilung der Landesmittel überprüft.

Die Dringlichkeitsentscheidung über den **Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf** ist unabdingbar, weil der Jugendhilfeausschuss am 10.03.2020 und der Rat am 11.03.2020 im Kontext mit dem Corona-Virus abgesagt werden mussten, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Damit die Mittel fristgerecht beantragt und Finanzierung durch die Landesmittel gesichert werden kann, ist es unabdingbar, die Entscheidung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 2 GO herbeizuführen.

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2020/2021 unter dem Produkt 06-01-01 aufgenommen und vollständig an die Träger weitergeleitet.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.